

betreffenden Umstände vorgenommen wurden, wirtschaftliche Nachteile edngetreten sind (Forschungs- und Entwicklungsrisiko).

### §170

#### Verletzung der Preisbestimmungen

(1) Wer einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis fordert oder vereinnahmt und dadurch für sich oder andere einen erheblichen Mehrerlös beabsichtigt oder erlangt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt oder vereinnahmt und dadurch für sich oder andere einen erheblichen Mehrerlös herbeiführt oder erlangt.

(3) In schweren Fällen vorsätzlicher Verletzung der Preisbestimmungen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter für sich oder andere

1. einen besonders hohen Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt hat;
2. unter wiederholter Verletzung der Preisbestimmungen einen erheblichen Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt hat.

(4) Der Mehrerlös ist einzuziehen. Werden berechnete Rückforderungsansprüche geltend gemacht, ist die Erstattung an den Geschädigten anzuordnen.

(5) Wer eine ihm abliegende Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) verletzt und dadurch vorsätzlich verursacht, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Anmerkung: Andere Verstöße gegen das Preisrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Hinweis: Vgl. die hier auszugsw. abgedr. AO Nr. Pr. 9 (§ 6) vom 28. 6.1968 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen —

MehrerlösAO -- (GBl. II Nr. 77 S. 562) und die hier ebenfalls auszugsw. abgedr. AO Nr. Pr. 9/1 (§ 4) vom 25. 6.1970 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — MehrerlösAO - (GBl. II Nr. 63 S. 459):

### „§6

#### Rückerstattung an die Geschädigten

(1) Mehrerlöse sind grundsätzlich an die Geschädigten zurückzuzahlen.

(2) Eine Rüdeerstattung kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Geschädigten vorsätzlich an der Preisüberschreitung beteiligt waren
- b) die Ermittlung der Geschädigten und die Rückerstattung der Mehrerlöse einen nicht vertretbaren Arbeitsaufwand verursachen würden
- c) die im Einzelfall ermittelten Mehrerlöse geringfügig sind.

Zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten gemäß Buchstaben b und c bleiben hiervon unberührt.

(3) Eine Rückerstattung erfolgt nicht, wenn die Geschädigten nicht bekannt sind oder diese Verzicht, geleistet haben.“

### „§ 4

#### Rückerstattung an die Geschädigten

Wird der Mehrerlös durch staatliche Kontrollorgane festgestellt, ohne daß die geschädigten Abnehmerbetriebe die Preisüberschreitung angezeigt haben, kann eine Rückerstattung an die Geschädigten ausgeschlossen werden, wenn

a) die Geschädigten ihrer gesetzlichen Pflicht zur Kontrolle der Preise für Erzeugnisse und Leistungen in Form von Stichprobe!! nicht regelmäßig nachgekommen sind oder

b) die Betriebe die ihnen überhöht berechneten Preise an Dritte weiterberechnet haben.“

Vgl. auch § 20 der VO über Ordnungswidrigkeiten, abgedr. unter Reg.-Nr. 12,

### §171

#### Falschmeldung und Vorteilserschleichung

Wer als Staatsfunktionär, als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans oder Betriebes im Rahmen seiner Ver-